

Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 18. Wahlperiode in Nordrhein-Westfalen (2022-2027): Eckpunkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete Inklusionspolitik

Veröffentlichungsversion / Published Version
Stellungnahme / comment

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. (2022). *Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 18. Wahlperiode in Nordrhein-Westfalen (2022-2027): Eckpunkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete Inklusionspolitik*. (Stellungnahme / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-81391-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

**Empfehlungen zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
in der 18. Wahlperiode in Nordrhein-
Westfalen (2022-2027)**

Eckpunkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete
Inklusionspolitik

Mai 2022

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Eckpunkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete Inklusionspolitik	3
2.1	Bildung	3
2.2	Arbeit	5
2.3	Wohnen	6
2.4	Gesundheit	7
2.5	Schutz vor Gewalt und Missbrauch	8
2.6	Politische Partizipation	9

1 Einleitung

Auch 13 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die gesellschaftliche Inklusion noch nicht weit genug fortgeschritten. Um die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der kommenden Legislaturperiode in Nordrhein-Westfalen (NRW) mit Nachdruck voranzubringen, fordert die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention die neue Landesregierung dazu auf, im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode ein klares Bekenntnis zur Umsetzung der UN-BRK und zum Disability Mainstreaming in allen Bereichen der Landespolitik zu verankern und mit den dringendsten Maßnahmen zu unterlegen.

Die folgenden Empfehlungen in sechs Bereichen sind als Eckpunkte für eine stärkere Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in NRW zu verstehen. Wir fordern die in den Koalitionsverhandlungen engagierten Parteien dazu auf, konkrete Vorhaben zur Umsetzung der unten aufgeführten Empfehlungen einzuplanen. Die neue Landesregierung sollte eine engagierte Inklusionspolitik entlang der Vorgaben der UN-BRK gestalten.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention begrüßt, dass NRW Ende April 2022 einen neuen Aktionsplan „NRW inklusiv“ veröffentlicht hat und ihn stetig fortschreiben will. Wichtig ist, dass die neu gewählte Landesregierung den Aktionsplan in einem partizipativen Verfahren zusammen mit den Vereinen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen regelmäßig aktualisiert und insbesondere unter Berücksichtigung der Eckpunkte weitere Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK aufnimmt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Sie gilt seitdem im Rang eines Bundesgesetzes und ist entlang des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsgebotes (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) für alle staatlichen Stellen verbindlich.¹ Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der Konvention gebunden und zu ihrer Umsetzung verpflichtet.²

2 Eckpunkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete Inklusionspolitik

2.1 Bildung

Artikel 24 UN-BRK verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems. Die parallele Aufrechterhaltung eines Förderschulsystems ist mit dem menschenrechtlichen Verständnis inklusiver Bildung nicht vereinbar. Von einem inklusiven Schulsystem und damit Chancengleichheit zwischen Schüler*innen mit und ohne Behinderungen ist NRW jedoch weit entfernt. Ein inklusives Schulsystem aufzubauen, scheiterte bisher daran, dass eine echte Transformation, wie die UN-BRK sie fordert, nicht stattfinden konnte, unter anderem deswegen, weil die

¹ Der Bundestag hat durch die Zustimmung zur Ratifikation der UN-BRK mit förmlichem Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt und die Bundesländer haben dabei im dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren im Bundesrat mitgewirkt und zugestimmt (vgl.: Bundesrat (2008): Plenarprotokoll der 853. Sitzung vom 19. Dezember 2008, S. 460 (A)).

² Vgl. BVerfG: Urteil vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BVR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch: BVerfG: Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen 1 BvR 420/09, Ziff. 74.

Ressourcen, die im allgemeinen Schulsystem zur Umsetzung der schulischen Inklusion benötigt werden, im Förderschulsystem gebunden sind. Eine echte Transformation zu einem inklusiven Schulsystem, wie die UN-BRK sie fordert, fand bisher nicht statt, vielmehr wurde der Umsetzungsprozess zum Stillstand gebracht.³

Klares Ziel der neu gewählten Landesregierung sollte ein glaubwürdiges Gesamtkonzept zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems sein, das unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurde und in Einklang mit dem Inklusionsverständnis der UN-BRK steht. Insbesondere zielgerichtete, terminierte und evaluierbare Maßnahmen sind notwendig, um allgemeine zu inklusiven Schulen umzugestalten, unter anderem eine systematische, schrittweise Abwicklung von Förderschulstandorten zugunsten inklusiver Angebote für jedes Kind, unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung. Inklusive Angebote in der Sekundarstufe dürfen nicht auf Schwerpunktschulen reduziert werden.

Die Landesregierung sollte in der 18. Wahlperiode ein Gesamtkonzept zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verabschieden, das unter anderem folgende Elemente umfasst:

- Aufhebung der Gleichsetzung des Förderschulwesens als Teil eines inklusiven Schulwesens;
- Umschichtung personeller und finanzieller Ressourcen von den Förderschulen zu inklusiven Schulen;
- entsprechende Änderung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und Aufhebung des Haushaltsvorbehalts bezüglich des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung;
- Bereitstellung von Unterstützungsstrukturen für Schulen, um Inklusionskonzepte umzusetzen und angemessene Vorkehrungen zu treffen;
- Einführung eines verpflichtenden Aus- und Fortbildungsangebots für (angehendes) Lehrpersonal, das – neben einer inklusiven Pädagogik – auch Wissen zur unterstützten Kommunikation und praktische Anleitung für individualisierten Unterrichten vermittelt und mit ausreichend Ressourcen versehen ist;
- Unterstützung der Kommunen, um die Voraussetzungen für ein inklusives Bildungssystem zu schaffen, etwa beim Abbau baulicher Barrieren und zur Umsetzung von angemessenen Vorkehrungen;
- Einbeziehung der bimodalen und bilingualen Beschulung von gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Schüler*innen in allgemeinbildenden Schulen in ein inklusives Gesamtkonzept;
- Mitdenken der Bedarfe von Schüler*innen mit Behinderungen bei der Förderung barrierefreier digitaler Bildung („Design for All“);
- Entwicklung von Informationskampagnen zum Verständnis und den Vorteilen inklusiver Bildung, um die Bereitschaft aller gesellschaftlicher Gruppen für den notwendigen Systemwechsel zu erhöhen.

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Schulische Inklusion wirksam umsetzen – Warum die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Sinne echter Bildungsgerechtigkeit umsteuern muss. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

2.2 Arbeit

Artikel 27 UN-BRK fordert den Aufbau eines inklusiven allgemeinen Arbeitsmarktes und Ausbildungssystems. Staatliche Stellen sind dazu aufgefordert, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen in Ausbildung und Beruf zu verhindern und Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Sektor zu fördern. Für die Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes ist die Verknüpfung unterschiedlicher Strategien notwendig. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sind in ihrer Übergangsfunktion in den ersten Arbeitsmarkt zu stärken und schrittweise obsolet zu machen.

In NRW kommen private Arbeitgeber*innen ihrer Pflicht, schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen zu beschäftigen (§ 154 Abs. 1 SGB IX), nicht ausreichend nach – und dies trotz einer Reihe an förderpolitischen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene. Die (Langzeit-)Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen liegt höher als im bundesweiten Durchschnitt. Es gibt eine hohe Anzahl an Werkstätten im Land.

Die Landesregierung sollte in der 18 Wahlperiode folgende Maßnahmen ergreifen:

- schrittweiser, aber konsequenter Abbau von Arbeitsplätzen in Werkstätten bei gleichzeitiger Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt; dabei sollte die Umstrukturierung der Werkstätten entlang ihrer Übergangsfunktion, auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten, im Fokus stehen;
- Verbesserung der Unterstützungsmöglichkeiten bei der Beantragung zur Inanspruchnahme des Budgets für Ausbildung und des Budgets für Arbeit (u.a. Sensibilisierung und Qualifizierung von Reha-Berater*innen bezüglich der Anspruchsberechtigungen und der Alternativen zu einer Vermittlung in Werkstätten);
- weitere Anstrengungen zur Reduzierung der Arbeitslosenquote und zur Verbesserung der Situation von schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen unternehmen, um mehr Menschen mit Behinderungen in Arbeit zu bringen. Dazu gehört:
 - zu prüfen, ob im Rahmen des Vergaberechts die Arbeitsmarktteilhabe von Menschen mit Behinderungen verstärkt gefördert werden kann;
 - Sorge dafür zu tragen, dass neue Arbeitsstätten von vornherein kostengünstig barrierefrei gebaut werden;
 - die schwer überschaubaren Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen zusammenzuführen und Unterstützungsangebote stärker auf die spezifischen Bedarfe von Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen auszurichten;
 - Informations- und Aufklärungsangebote für die Wirtschaft und andere Beschäftigungsbereiche zu verstärken. Das fachliche Niveau von Menschen mit Behinderungen wird noch oft falsch eingeschätzt und es fehlt an Wissen über Programme und Möglichkeiten der staatlichen Förderungen oder über den Kündigungsschutz;
- private Arbeitgeber*innen durch gezielte Maßnahmen stärker zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen anzuhalten, zum Beispiel durch Verankerung von Verstößen gegen die Beschäftigungsvorgaben des

- SGB IX als Ausschlusskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Tariftreue- und Vergabegesetz NRW;
- Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst, etwa durch die Stärkung theoriereduzierter Ausbildungsangebote für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen;
- Beiräte und Frauenbeauftragte von Werkstätten – solange diese bestehen – ausreichend ausstatten, damit sie ihren Auftrag als Interessenvertretung effektiv wahrnehmen können.

2.3 Wohnen

Artikel 19 UN-BRK schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft fest. Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben. Dazu müssen ambulante Unterstützungsangebote ausgebaut werden, von denen auch Menschen mit schweren oder komplexen Beeinträchtigungen profitieren. Es muss für ausreichen barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum gesorgt werden sowie für Inklusion in den Kommunen.

In NRW lebt im bundesweiten Vergleich ein hoher Anteil der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe ambulant. Von der Ambulantisierung profitieren allerdings intellektuell beeinträchtigte Menschen und Menschen mit schweren und Mehrfachbehinderungen in nur geringem Maße. Das erklärt auch die vergleichsweise hohe Zahl größerer Komplexeinrichtungen im Bundesland. Diese Wohnformen sind durch institutionalisierte Versorgungsstrukturen geprägt, etwa durch Vorgaben bezüglich der Tagesstruktur, Mahlzeiten und Freizeitgestaltung. Es herrschen dort häufig asymmetrische Machtverhältnisse, die das Recht auf Selbstbestimmung der Bewohner*innen schwächen und zu unterschiedlichen Formen von Gewalt führen. Zudem herrscht ein eklatanter Mangel an barrierefreiem Wohnraum, der sich in Zukunft aufgrund des wachsenden Bedarfs noch deutlich verschärfen wird.

Die Landesregierung sollte in der 18 Wahlperiode folgende Maßnahmen ergreifen:

- Entwicklung einer gezielten De-Institutionalisierungsstrategie unter Beteiligung der Leistungsanbieter und Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Mit konkreten und überprüfbaren Maßnahmen müssen stationäre Betreuungsangebote in gemeindenahen, offenen und flexiblen Wohnangeboten überführt werden, etwa durch den Ausbau von Angeboten der Persönlichen Assistenz und der Nutzung des Persönlichen Budgets;
- konsequente Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Sinne der Personenzentrierung;
- UN-BRK-konforme Anpassung der Landesbauordnung NRW, einschließlich enger Vorgaben zum Mindestanteil barrierefreien, sozialen Wohnraums sowie Streichung von Ausnahmetatbeständen für den Verzicht auf Barrierefreiheit;
- stärkere Entwicklung, Förderung und Steuerung des sozialen Wohnungsbaus unter der Verpflichtung zur Barrierefreiheit, beispielsweise durch zweckgebundene Finanzhilfen.

2.4 Gesundheit

Artikel 25 UN-BRK erklärt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Zentrale Aufgabe staatlicher Stellen ist hier, einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Barrieren wie unzugängliche Arztpraxen, fehlende Informationen in Leichter Sprache oder Gebärdensprache, aber auch negative Einstellungen und fehlende Fachkenntnisse der Fachkräfte im Gesundheitswesen stellen eine Diskriminierung dar und sind zu beheben. Eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung muss auch für Menschen mit Behinderungen flächendeckend wohnortnah und zugänglich zur Verfügung stehen.

In NRW wurde die Umsetzung von Inklusion im Gesundheitswesen bereits auf der Landesgesundheitskonferenz 2013 als politische Zielsetzung formuliert. Wie der aktuelle Teilhabebericht NRW veranschaulicht, bleiben jedoch viele der damals thematisierten Herausforderungen bestehen. Es mangelt an baulicher Barrierefreiheit im Gesundheitssektor sowie an der barrierefreien Ausstattung der Dienstleistungen. In den Gesundheitsberufen gibt es außerdem noch kein ausreichendes Bewusstsein und Verständnis von behinderungsbedingten Bedarfen. Es fehlt an Wissen dazu, welche Anforderungen an die Behandlung von Menschen mit Behinderungen gestellt werden, beispielsweise mit Blick auf besondere Kommunikationsbedarfe. Die Situation hat sich durch die anhaltende Corona-Pandemie und damit einhergehende Belastung des allgemeinen Gesundheitssystems in den letzten zwei Jahren noch verschärft.

Die Landesregierung sollte in der 18. Wahlperiode folgende Maßnahmen ergreifen:

- flächendeckende Beförderung der barrierefreien Ausgestaltung ambulanter und stationärer Gesundheitseinrichtungen, etwa durch:
 - eine gesetzliche Verpflichtung zu Barrierefreiheit für neu entstehende Einrichtungen (beispielsweise im Wege der Zulassung) und ein landesweites Förderprogramm zur inklusiven Umgestaltung bestehender Einrichtungen, das auch kommunikationsbezogene Barrieren einbezieht;
 - Ausbau der inklusiven gynäkologischen Versorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, etwa durch medizinische Spezialambulanzen; Förderung von Aufklärungsangeboten über die eigenen reproduktiven Rechte, auch für Bewohner*innen von Einrichtungen; angemessene Berücksichtigung von (zeitlichen) Mehraufwänden für die Behandlung von Menschen mit Behinderungen im Vergütungssystem medizinischer Einrichtungen;
- flächendeckende Sensibilisierungs- und Fortbildungsangebote zur inklusiven Gesundheitsversorgung für Fachkräfte (inkl. der Themen Selbstbestimmungsrecht, Recht auf informierte und freiwillige Einwilligung) sowie eine verpflichtende Aufnahme des Themas in die Studien- und Ausbildungs-Curricula der Berufsgruppen im Gesundheitswesen;
- konsequente und vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts der „Expertenkommission ‚Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe‘“ gemeinsam mit den zuständigen Akteur*innen für den Bereich der gesundheitlichen Versorgung, wie beispielsweise die Optimierung der Schnittstelle von Gesundheitsleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die Kombination von Behandlungsangeboten in einem gestärkten

Regelversorgungssystem und ambulanten und/oder stationär arbeitenden Zentren für Inklusive Medizin für besonders komplexe Unterstützungsbedarfe.

2.5 Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Menschen mit Behinderungen tragen ein besonders hohes Risiko, im Laufe ihres Lebens Gewalt und Missbrauch zu erfahren. Insbesondere die Segregation behinderter Menschen in institutionalisierten Einrichtungen führt zu einem hohen Gewaltrisiko. Wie Studien belegen, haben mehr als zwei Drittel der intellektuell beeinträchtigten Frauen, die in Einrichtungen leben, bereits Gewalterfahrungen machen müssen. Über das erhöhte Gewaltrisiko von Menschen mit Behinderungen in Deutschland äußerte sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Umsetzung der Konvention auch in Deutschland überprüft, sehr besorgt. Er forderte Bund, Länder und Kommunen auf, in Umsetzung von Artikel 16 UN-BRK (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) wirksame Strategien zum Gewaltschutz zu entwickeln, eine unabhängige, externe Überwachung des Gewaltschutzes in Einrichtungen und ein unabhängiges Beschwerdemanagement sicherzustellen sowie, losgelöst davon, institutionalisierte Einrichtungen abzubauen und inklusive Lebens- und Arbeitsräume zu schaffen. Solange besondere Wohnformen und Werkstätten noch bestehen, muss ein effektiver Gewaltschutz sichergestellt werden.

In NRW haben die Vorfälle in den Einrichtungen der Diakonischen Stiftung Wittekindshof auf erschreckende Weise verdeutlicht, dass es am Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderungen – insbesondere für Bewohner*innen besonderer Wohnformen – mangelt. Die jüngste Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW zur Stärkung des Gewaltschutzes ist sehr zu begrüßen. Für die praktische Umsetzung bedarf es weiterer konkreter Handlungsschritte.

Die Landesregierung sollte in der 18. Wahlperiode folgende Maßnahmen ergreifen:

- Organisation eines Prozesses zur konsequenten Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts der „Expertenkommission ‚Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe‘“ gemeinsam mit den zuständigen Akteur*innen, zum Beispiel im Rahmen einer Landesinitiative Gewaltschutz;
- Stärkung und Ausbau von zwangsvermeidenden Konzepten, wie sie unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im Lichte von Artikel 12 und 14 UN-BRK entwickelt wurden (etwa Vorsorgeverfügungen, Begleitung und Unterstützung durch Peers/Erfahrungsexpert*innen);
- Hinwirken auf die Aufnahme von Mindestkriterien für Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX in Einrichtungen und Dienstleistungen der Eingliederungshilfe als Qualitätsmerkmal in die Landesrahmenverträge mit den Vereinigungen der Leistungserbringer (nach § 131 SGB IX);
- verpflichtende Einführung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen und Entwicklung von Vorgaben zu ihrer Begleitung durch eine unabhängige Fachkraft und zur regelmäßigen landesweiten Vernetzung der Frauenbeauftragten;

- Erlass von verpflichtenden Vorschriften zu Aus- und Fortbildungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innen zu den spezifischen Bedarfen gewaltbetroffener Menschen mit Behinderungen im Strafverfahren;
- fachliche Qualifizierung der Aufsichtsbehörden zum Wohn- und Teilhabegesetz, um das gesetzliche Mandat zur Prüfung der Regelungen zum Gewaltschutz auszuüben sowie deren ausreichende Ausstattung mit personellen Ressourcen sicherzustellen; dazu gehört die Entwicklung und Etablierung eines menschenrechtsbasierten Leitbildes der Behörden, Personalfortbildungen zum Gewaltbegriff, die Erarbeitung landeseinheitlicher Prüfkonzepte, partizipative Prüfmethode sowie die statistische Dokumentation von Gewaltvorfällen.

2.6 Politische Partizipation

Die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen als Expert*innen in eigener Sache (gemäß dem Leitspruch „Nichts über uns, ohne uns“) ist ein Kernanliegen und eine menschenrechtliche Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 29 der UN-BRK. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfiehlt eine wirkungsvolle rechtliche Verankerung von Beteiligungsstrukturen und eine ausreichende Mittelausstattung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

In NRW wurden seit Inkrafttreten der UN-BRK wichtige Verbesserungen zur Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen erzielt. In den letzten Jahren lassen sich in NRW jedoch auch Rückschritte verzeichnen. Menschen mit Behinderungen sind auf der politischen Bühne – auch in beratender Funktion, aber insbesondere als Mandatsträger*innen – immer noch unterrepräsentiert. Das politische Beteiligungsgebot nach § 9 Absatz 1 IGG NRW wird derzeit weder auf Landes- noch auf kommunaler Ebene ausreichend umgesetzt. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretung in Gesetzgebungsprozessen findet häufig nicht umfangreich und frühzeitig genug statt. Eine wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist nur gewährleistet, wenn auch die Entscheidungsfindung in Beteiligungsgremien und damit dessen Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Die Landesregierung sollte in der 18. Wahlperiode folgende Maßnahmen ergreifen:

- Reform des Inklusionsbeirats im Sinne der Stärkung der Selbsthilfe konsequent umsetzen;
- Entwicklung bewusstseinsbildender Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen der Verwaltung auf kommunaler und Landesebene zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und diesbezüglichen Barrieren;
- Änderung der Gemeindeordnung NRW, um verpflichtend eine Interessenvertretung auf kommunaler Ebene (Behindertenbeauftragte und -beiräte) einzurichten;
- Unterstützung der Kommunen, um politische Partizipation zu ermöglichen;
- Sicherstellung von Barrierefreiheit in Politik und Verwaltung als Grundvoraussetzung für das politische Engagement von Menschen mit Behinderungen, unter anderem
 - Gremien in barrierefreien Räumen und Formaten;

- barrierefreie Informationsvermittlung (Audioformate, Leichte-Sprache, Braille, Gebärdensprache);
- Ausstattung und Qualifizierung von Verwaltungsmitarbeiter*innen, um sie in die Lage zu versetzen, barrierefreie Sitzungen (in digitalen Formaten) durchzuführen und zu leiten;
- Gewährleistung von Nachteilsausgleichen und angemessene Vorkehrungen, zum Beispiel in Form von Assistenzen, in allen Partizipationsprozessen;
- Einführung eines Partizipationsfonds, um finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen Kapazitäten und Fähigkeiten aufbauen können, die ihre aktive politische Partizipation sicherstellen;
- Sicherstellung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretung bei der Fortschreibung, Umsetzung und Evaluation des neuen Aktionsplans.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Susann Kroworsch

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Mai 2022

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.